

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Schweizerische Offiziersgesellschaft : Preis-Aufgabe pro 1887/89

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollen demnächst auf ihre Brauchbarkeit auch praktisch geprüft werden.

Von derselben Behörde sind kürzlich zwei Beamte nach Frankfurt a./M. gesandt worden, welche die Kochvorrichtung in der Suppenanstalt der dortigen Armeeschule, welche Pfennig-Mahlzeiten liefert, in ihrer Thätigkeit beobachten und auf eine etwaige Nutzbarmachung für die Herstellung der Soldatenkost und die Speisung der Mannschaften prüfen sollten. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen im Interesse der Armee verwertet werden. Die Konserverfabrik in Mainz hat seit einigen Tagen die Herstellung von Fleischkonserven wieder aufgenommen. An jedem Arbeitstag werden 12 Ochsen erster Qualität eingeschlachtet; der Betrieb wird bis zum Jahresschluss dauern.

Die durch kaiserliche Ordre genehmigte neue „Kriegsetappenordnung“ für das deutsche Heer enthält über die freiwillige Krankenpflege im Kriege folgende Hauptbestimmungen: Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz und die mit ihnen verbündeten deutschen Bundesvereine, sowie die Rittervereine sind berechtigt, den Kriegssanitätsdienst zu unterstützen; sonstige Gesellschaften sind ausgeschlossen. Eine Zulassung internationaler Hülfe darf nur im Inlande, aber auch hier nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums stattfinden. Eine Verwendung in der Linie der operirenden Truppen darf nur im Notfall stattfinden. Das Personal muss deutscher Nationalität sein und untersteht auf dem Kriegsschauplatz den militärischen Strafgesetzen.

Sy.

Schweizerische Offiziersgesellschaft. Preis-Aufgaben pro 1887/89.

1. Entsprechen die für die Ausbildung zum Infanterieoffizier bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ausbildungszeit und der Stufenfolge des Unterrichts (Rekrutenschule, Unteroffiziersschule, Offizierbildungsschule, und Rekrutenschule als Lieutenant), sowie die Ausbildungsart (Methode und Unterricht) in diesen Schulen den jetzigen an den subalternen Infanterieoffizier zu stellenden Ansprüchen?

Wenn nicht, welche Änderungen und Verbesserungen erweisen sich als nothwendig?

Könnte nicht, wenn eine erhebliche Mehrleistung hinsichtlich der Ausbildungszeit gefordert würde und dadurch die Ergänzung der Offizierscadres erschwert werden dürfte, die Zahl der Kompanieoffiziere unbeschadet der guten Führung der Kompanie und ihrer Abtheilungen auf 4 vermindert werden?

2. Auf welche Weise könnte dem Mangel an

genügender Wurf-Feuerwirkung gegen verschanzte Stellungen bei der jetzigen Feldartillerie in artillerie-technischer und artillerie-organisatorischer Richtung begegnet werden?

Frist für Einreichung der Preisarbeiten:
1. März 1889.

Die Offizier-Patrouille und die strategische Aufgabe der Kavallerie von Georg von Kleist, Rittmeister. Berlin 1887. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 60.

Seit jeher sind wir es gewohnt, aus der benannten kgl. Hofbuchhandlung in Berlin nur Gediegene auf dem Gebiete der Militärliteratur hervorgehen zu sehen. Und auch jetzt wieder ist dies mit der vorliegenden Schrift der Fall.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff in folgenden 5 Abschnitten:

I. Geschichtlicher Ueberblick über die strategische Aufgabe der Kavallerie.

II. Erläuterung der strategischen Aufgabe. Dieselbe lässt sich in das Wort „Aufklärung“ zusammenfassen. Die Aufklärung gibt der obren Heeresleitung:

- a) die Basis für ihre Entschlüsse;
- b) Sicherung und Verschleierung;
- c) die Freiheit des Handelns und damit die Initiative.

III. Träger der Aufklärung ist die Offizier-Patrouille. Bedeutung ihrer Meldungen nach kriegsgeschichtlichen Beispielen.

IV. Die Ausführung des Auftrages.

V. Inhalt und Form der Meldungen.

Näher auf den Inhalt der Schrift einzugehen, verzichten wir und begnügen uns zu sagen, dass wir dieselbe mit viel Interesse und mit grossem Vergnügen gelesen haben; kennen wir doch bis jetzt unter der zahlreichen kavalleristischen Literatur kein Buch, welches das so äusserst wichtige Thema in so vorzüglicher Weise behandelt.

Im Interesse der Kavallerie empfehlen wir vorliegende Schrift den Offizieren der Waffe auf's Beste.

M.

Betrachtungen über das Einschiessen mit Belagerungs- und Festungsgeschützen, von Wiebe, General der Infanterie z. D. Berlin 1887, Mittler & Sohn. Preis 80 Cts.

Der Herr Verfasser hebt im Vorworte hervor, dass wenn in den letzten Jahren die Fortschritte der Fussartillerie in ihren Schiessleistungen den Erwartungen nicht im wünschenswerthen Masse entsprochen haben, dem zur Zeit gültigen Entwurf zur Schiessanleitung ein erheblicher Theil der Schuld daran zugeschrieben werden müsse.

Es wird mit Recht betont, dass die Kunst des Schiessens nicht in der sklavischen Befolgung detaillirter Regeln bestehe, sondern